

PC.JOUR/1301 4 February 2021

**GERMAN** 

Original: ENGLISH

**Vorsitz: Schweden** 

#### 1301. PLENARSITZUNG DES RATES

1. <u>Datum</u>: Donnerstag, 4. Februar 2021 (über Videokonferenz)

Beginn: 10.00 Uhr Unterbrechung: 13.00 Uhr Wiederaufnahme: 15.00 Uhr Schluss: 16.20 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter T. Lorentzson

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte der Vorsitzende den Ständigen Rat an die technischen Modalitäten für die Durchführung von Sitzungen des Rates während der COVID-19-Pandemie.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITENDEN BEOBACHTERS DER

SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN

DER UKRAINE

Erörterung unter Punkt 2 der Tagesordnung

Punkt 2 der Tagesordnung: UNTERRICHTUNG ÜBER DEN AKTUELLEN

STAND DURCH DIE SONDERBEAUFTRAGTE DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE IN DER UKRAINE UND IN DER TRILATERALEN

KONTAKTGRUPPE, BOTSCHAFTERIN

**HEIDI GRAU** 

Vorsitz, Leitender Beobachter der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.FR/1/21/Corr.1 OSCE+), D. Riccò (im Namen der Sonderbeauftragten der Amtierenden Vorsitzenden der OSZE in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island

und Liechtenstein; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/159/21), Russische Föderation (PC.DEL/143/21) (PC.DEL/157/21), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/142/21 OSCE+), Türkei (PC.DEL/156/21 OSCE+), Albanien (PC.DEL/138/21 OSCE+), Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/140/21), Kanada, Kasachstan (PC.DEL/141/21/Rev.1 OSCE+), Ungarn (PC.DEL/136/21 OSCE+), Georgien (PC.DEL/145/21 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/135/21), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/144/21 OSCE+), Frankreich (auch im Namen Deutschlands) (PC.DEL/137/21), Ukraine (PC.DEL/139/21)

Punkt 3 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) Die Aggression Aserbaidschans gegen Arzach und Armenien unter direkter Beteiligung der Türkei und ausländischer terroristischer Kämpfer: Armenien (Anhang 1)
- (b) Das Recht auf friedliche Versammlung im OSZE-Raum: Russische Föderation (PC.DEL/152/21), Portugal Europäische Union, Österreich (Anhang 2), Frankreich (PC.DEL/153/21 OSCE+), Niederlande, Belgien (Annex 3), Polen, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/147/21), Ukraine
- (c) Jüngste Entwicklungen in Belarus: Vereinigtes Königreich, Portugal Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; sowie mit den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein) (PC.DEL/161/21 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/149/21), Schweiz, Norwegen (PC.DEL/146/21), Kanada, Belarus (PC.DEL/150/21 OSCE+)
- (d) Anhaltende Unterdrückung von Protesten in der Russischen Föderation und Verurteilung A. Nawalnys: Portugal Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/160/21), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/151/21), Vereinigtes Königreich, Schweiz, Litauen (auch im Namen Estlands und Lettlands), Kanada, Russische Föderation (PC.DEL/158/21 OSCE+)

# Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) Besuch der Amtierenden Vorsitzenden in Moskau am 2. und 3. Februar 2021: Vorsitz, Russische Föderation
- (b) Besuch des OSZE-Sonderbeauftragten für den Prozess zur Beilegung der Transnistrien-Frage in der Region vom 21. bis 23. Februar 2021: Vorsitz
- (c) Besuch der Amtierenden Vorsitzenden in Georgien am 15. und 16. Februar 2021: Vorsitz

- (d) Expertentreffen zum Thema "Bekämpfung des Antisemitismus im OSZE-Raum" am 1. und 2. Februar 2021 über Videokonferenz: Vorsitz
- (e) Telefongespräch der Amtierenden Vorsitzenden mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten Portugals, S. E. A. S. Silva, am 28. Januar 2021: Vorsitz
- (f) Telefongespräch der Amtierenden Vorsitzenden mit dem Außenminister der Vereinigten Staaten, S. E. A. Blinken, am 29. Januar 2021: Vorsitz
- (g) Unterrichtung über die monatlichen Prioritäten des schwedischen OSZE-Vorsitzes: Vorsitz

### Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT DER GENERALSEKRETÄRIN

- (a) Neuester Stand der COVID-19-Situation in den Durchführungsorganen der OSZE: Generalsekretärin (SEC.GAL/19/21 OSCE+)
- (b) Treffen der Generalsekretärin mit dem Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung W. Woronkow am 27. Januar 2021 über Videokonferenz: Generalsekretärin (SEC.GAL/19/21 OSCE+)
- (c) OSZE-weite Expertenkonsultation zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen am 27. Januar 2021 über Videokonferenz:
  Generalsekretärin (SEC.GAL/19/21 OSCE+)
- (d) Unterrichtung über das außerbudgetäre Projekt "WIN for Women and Men: Strengthening Comprehensive Security through Innovating and Networking for Gender Equality" am 5. Februar 2021 über Videokonferenz:

  Generalsekretärin (SEC.GAL/19/21 OSCE+)
- (e) OSZE-weite Expertenrunde zum Thema "Die Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit im OSZE-Raum" am 2. und 3. Februar 2021 über Videokonferenz: Generalsekretärin (SEC.GAL/19/21 OSCE+)
- (f) Besuch der Generalsekretärin in Stockholm am 8. und 9. Februar 2021: Generalsekretärin (SEC.GAL/19/21 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: SONSTIGES

keine

#### 4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 11. Februar 2021, um 10.00 Uhr, über Videokonferenz



PC.JOUR/1301 4 February 2021 Annex 1

**GERMAN** 

Original: ENGLISH

1301. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1301 Punkt 3 (a) der Tagesordnung

# ERKLÄRUNG DER DELEGATION ARMENIENS

Herr Vorsitzender,

fast drei Monate nach der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung vom 9. November 2020 über eine Waffenruhe und die Einstellung der Kampfhandlungen, losgetreten von Aserbaidschan unter direkter Beteiligung der Türkei und ihrer ausländischen terroristischen Mitstreiter, gibt die Zahl der alarmierenden Entwicklungen und ungelösten Fragen weiterhin Anlass zu großer Besorgnis. Die Taten des türkisch-aserbaidschanischen Tandems lassen all dessen Worte über die Aussichten auf Frieden und Stabilität in der Region unaufrichtig und irreführend scheinen. Die Durchführung einer unangekündigten gemeinsamen Militärübung, die von den türkischen Medien als eine der größten militärischen Winterübungen der letzten Jahre beschrieben wurde, kann kaum als förderlich für Frieden und Versöhnung angesehen werden – genauso wenig wie die Ankündigung der ultrarechten türkischen "Partei der Nationalistischen Bewegung" (MHP) und ihres extremistischen und neofaschistischen Ablegers, der Grauen Wölfe, die mit Terrorakten die Ideologie des Panturkismus und Neofaschismus fördern, ein Zentrum in der kürzlich besetzten Stadt Schuschi errichten zu wollen. Die Erklärungen und Ankündigungen, die uns aus Aserbaidschan erreichen, und auch dessen Verhaltensmuster insgesamt zeigen, dass das Land weiterhin eine Strategie aggressiver Feindseligkeit verfolgt.

Insbesondere weigert sich Aserbaidschan in völliger Missachtung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich seiner Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, bis heute, die armenischen Kriegsgefangenen, die es festhält, freizulassen und in ihre Heimat zu bringen.

Trotz aller Bemühungen gab es in dieser Hinsicht kaum Fortschritte. Aserbaidschan missachtet und verleugnet weiterhin seine Verpflichtungen und nimmt einen destruktiven Standpunkt ein, indem es diese rein humanitäre Frage instrumentalisiert. So hat Aserbaidschan unter Verletzung der ersten Bestimmung der gemeinsamen Erklärung vom 9. November 2020 über eine Waffenruhe, laut der "die Parteien auf den mit Stand vom 10. November gehaltenen Positionen verharren", am 11. Dezember zwei Dörfer in der Region Hadrut in Arzach angegriffen und dabei 64 armenische Soldaten gefangen genommen, die es nach wie vor festhält. Es bezeichnet sie als "Terroristen" und klagt sie wegen erfundener Strafbestände an – ein klarer Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht.

Insbesondere Artikel 118 der Genfer Konvention von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen besagt: "Die Kriegsgefangenen sind nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen." Es ist anzumerken, dass Armenien alle seine Verpflichtungen, sowohl aus der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020 über die Waffenruhe als auch nach dem humanitären Völkerrecht, erfüllt hat. Darüber hinaus hat Armenien Gesten des guten Willens gezeigt, zum Beispiel mit der Freilassung von zwei aserbaidschanischen Soldaten, die kürzlich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Armenien festgenommen wurden.

Aserbaidschan ignoriert auch weiterhin die zahlreichen Ermahnungen der internationalen Gemeinschaft, darunter solche der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und des Europarats, die die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Kriegsgefangenen und anderen festgehaltenen Personen fordern. In ihrer Aufforderung zur sofortigen Freilassung der Kriegsgefangenen und anderen im Zusammenhang mit dem Bergkarabach-Konflikt festgehaltenen Personen betonten der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und die Sonderberichterstatterin über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, zusammen mit mehreren Experten für Verschwindenlassen und unfreiwilliges Untertauchen, dass "jeder, der aus Gründen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, seiner Freiheit beraubt wurde, in seine Heimat zurückgeschafft werden sollte und [die] Angehörigen der Getöteten die Möglichkeit haben müssen, die sterblichen Überreste ihrer Angehörigen zu bekommen", wie es in der Erklärung über die Waffenruhe vom 9. November 2020 heißt. Sie äußerten auch ihre Besorgnis über die gemeldeten Fälle von außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen, Folter, Misshandlung und Leichenschändung.

#### Herr Vorsitzender,

auch Suchaktionen, die unter Beteiligung von Angehörigen gefallener oder vermisster Soldaten in den derzeit von Aserbaidschan besetzten Gebieten Arzachs durchgeführt werden, werden immer wieder behindert. Sowohl gestern als auch heute verweigerte Aserbaidschan beispielsweise ohne Angabe von Gründen den Zugang im Rahmen einer solche Operation.

Unterdessen hat eine vorläufige forensische Untersuchung der Leichen armenischer Soldaten und Zivilisten, die im Zuge von Suchaktionen gefunden wurden, Beweise für eine schreckliche, unmenschliche und entwürdigende Behandlung und die Verstümmelung von Leichen zutage gefördert. Die armenische Delegation hat einen Zwischenbericht des Ombudsmanns für Menschenrechte der Republik Arzach verteilt, der einen aktualisierten Überblick über Fälle der Tötung von Zivilisten mit Stand vom 28. Januar gibt. Bisher steht fest, dass von den 72 getöteten Zivilisten 31 Zivilisten in Gefangenschaft getötet wurden. Eine vorläufige forensische Untersuchung der Leichen hat eindeutige Beweise und Anzeichen für Folter, Messerstiche, Enthauptungen und Erschießungen aus nächster Nähe ergeben.

Ein markantes Beispiel ist der Fall von Arsen Gharakhanyan, der in aserbaidschanischer Gefangenschaft gefoltert und erschossen wurde, trotz der einstweiligen Maßnahme, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf die armenischen Kriegsgefangenen, darunter Arsen Gharakhanyan, erlassen hatte.

Gharakhanyan wurde von seinen Eltern in einem Video erkannt, das fast zwei Monate nach Einstellung der Kampfhandlungen von aserbaidschanischen Benutzerkonten in sozialen Medien veröffentlicht worden war. In diesem Video war er noch am Leben, er wurde jedoch später in der Region Hadrut tot aufgefunden. Eine forensische Untersuchung ergab, dass er mehrere Tage zuvor getötet worden war.

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Fakten zeigen, dass das Leben der armenischen Kriegsgefangenen, die in Aserbaidschan festgehalten werden, in großer Gefahr ist. Wir fordern alle OSZE-Teilnehmerstaaten, insbesondere die Kovorsitzländer der Minsk-Gruppe der OSZE, auf, Druck auf Aserbaidschan auszuüben, um die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Kriegsgefangenen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang möchte ich den Ständigen Rat davon in Kenntnis setzen, dass Armenien eine Staatenbeschwerde gegen Aserbaidschan beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht hat, unter anderem wegen der Verletzung des Rechts auf Leben und des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung während seiner Aggression gegen Arzach und Armenien.

#### Herr Vorsitzender,

ich möchte auch erneut die große Besorgnis Armeniens über die gemeinsame Militärübung der Türkei und Aserbaidschans zum Ausdruck bringen, die derzeit etwa 50 Kilometer von der armenischen Grenze entfernt durchgeführt wird.

Die armenische Delegation hat diese Frage bei Sitzungen des Forums für Sicherheitskooperation bereits angesprochen und auf die Verletzung der Verpflichtungen dieser Teilnehmerstaaten aus dem Wiener Dokument hingewiesen. Sowohl die türkische als auch die aserbaidschanische Delegation haben darauf erwidert, dass es sich um eine Übung auf Bataillonsebene handle – eine, bei der die Anzahl der beteiligten Soldaten und der beteiligten Ausrüstung unterhalb der Schwelle liege, ab der eine Ankündigung erforderlich sei – und dass sie "nach Treu und Glauben" über die amtlichen Kanäle Informationen zur Militärübung übermittelt hätten.

Diese Argumentation haben wir in den letzten zehn Jahren bereits mehrfach von beiden Ländern gehört. Im gleichen Zeitraum hat die armenische Delegation immer wieder vor den wahren Absichten der Türkei und Aserbaidschans gewarnt. Der jüngste Krieg und andere Entwicklungen im Südkaukasus haben uns leider Recht gegeben.

Gerade heute, im derzeit extrem fragilen und zugleich volatilen regionalen Kontext, geprägt durch ein eklatantes Sicherheitsdefizit, scheint die Durchführung gemeinsamer Übungen, deren offensiver Charakter unmissverständlich und unverblümt verlautbart wird, im völligen Widerspruch zum vorgeblichen Friedensnarrativ zu stehen, das diese beiden Länder geschäftig verbreiten.

Wir weisen erneut deutlich darauf hin: Taten sagen mehr als Worte. Daher appellieren wir an die Türkei und an Aserbaidschan, alles zu unterlassen, was nur Misstrauen und Feindseligkeit vertiefen und die Aussichten auf Frieden und Stabilität in der Region weiter schmälern könnte. Darüber hinaus fordern wir die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, auf sämtliche Provokationen der Türkei und Aserbaidschans angemessen zu reagieren, indem sie,

insbesondere durch bilaterale und multilaterale Vereinbarungen, Druck auf die beiden Länder ausüben, damit sie verantwortungsbewusst handeln, ihre chauvinistische Politik aufgeben und ihre Verpflichtungen zum Aufbau von echtem Vertrauen und gutnachbarlichen Beziehungen einhalten.

Herr Vorsitzender,

die derzeitige Lage in Bergkarabach ist das Ergebnis einer eklatanten Verletzung einiger der Kernprinzipien der Schlussakte von Helsinki durch Aserbaidschan, konkret der Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, ganz zu schweigen von der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Man sollte sich folglich nicht der Illusion hingeben, dass die Ergebnisse der Anwendung von Gewalt, die mit Kriegsverbrechen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts einhergeht, je zur Grundlage eines auf einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden ausgelegten Verhandlungsprozesses werden können.

Dauerhafter und nachhaltiger Friede in der Region kann nur durch eine umfassende Lösung des Bergkarabach-Konflikts erreicht werden, was die Klärung des Status von Arzach ausgehend von der Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung, die Rückkehr der in jüngster Zeit vertriebenen Bevölkerung an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und die Erhaltung armenischen Kulturguts und seines religiösen Erbes einschließen muss.

Ich danke Ihnen.



PC.JOUR/1301 4 February 2021 Annex 2

Original: GERMAN

1301. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1301 Punkt 3 (b) der Tagesordnung

# ERKLÄRUNG DER DELEGATION ÖSTERREICHS

Herr Vorsitzender,

da Österreich unter diesem Tagesordnungspunkt erwähnt wurde, erlauben Sie mir, von meinem Recht auf Antwort Gebrauch zu machen.

Österreichs Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bekennen sich unmissverständlich zur verfassungsrechtlich und völkerrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit.

Das Versammlungsrecht steht aber – wie international üblich – unter einem Ausgestaltungsvorbehalt. Solche Einschränkungen werden nur in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Verpflichtungen im Rahmen der OSZE vorgenommen und unterliegen den Prinzipien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die Dynamik der epidemiologischen Lage in Österreich macht es erforderlich, im Hinblick auf die Gesundheit der in Österreich lebenden Menschen eine solche Abwägung laufend vorzunehmen. Aus diesen Erwägungen mussten zuletzt mehrere Versammlungen untersagt werden.

Ich möchte abschließend festhalten, dass solche Abwägungsprozesse durch die zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden transparent, evidenzbasiert und rechtlich überprüfbar vorgenommen werden.

Ich bitte Sie, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.



PC.JOUR/1301 4 February 2021 Annex 3

**GERMAN** 

Original: FRENCH

1301. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1301 Punkt 3 (b) der Tagesordnung

# ERKLÄRUNG DER DELEGATION BELGIENS

Herr Vorsitzender,

zunächst möchte ich mich der im Namen der Europäischen Union abgegebenen Erklärung vollinhaltlich anschließen. Da das von mir vertretene Land angesprochen wurde, möchte ich jedoch kurz als dessen Vertreter von meinem Recht auf Erwiderung Gebrauch machen. Letzte Woche habe ich auf der Sitzung des Ständigen Rates an das starke Bekenntnis Belgiens zum Recht auf friedliche Versammlung und dem Rahmen, der geschaffen wurde, um die Achtung dieses Rechts sicherzustellen, erinnert. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich hier auf die Erklärung vom 28. Januar.

Das Gebot des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit kann manchmal – so auch an diesem 31. Januar – Beschränkungen unter gebotener Achtung der Grundsätze der Legalität, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

In Belgien kann jeder Verstoß gegen den rechtlichen Rahmen und die für Polizeieinsätze geltenden Grundsätze geahndet werden, insbesondere strafrechtlich. Alle Betroffenen haben außerdem das Recht, bei unabhängigen Organen zur Kontrolle und Evaluierung der Polizeidienste, darunter der Ständige Kontrollausschuss der Polizeidienste ("Komitee P"), Beschwerde einzulegen.

Bevor ich zum Schluss komme, muss ich anmerken, dass ich die reißerische Art bedaure, in der die Bilder präsentiert wurden. Sie ist der Sachlichkeit und dem konstruktiven Verlauf der Diskussion nicht zuträglich.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen. Danke.